In Gemeinden ohne Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

, ,	
Stadt-, Markt-, Gemeindeamt – Magistrat:	Postleitzahl
	Straße, Hausnummer
Kun	dmachung
über Verfügungen der	Gemeindewahlbehörde vor der Wahl
Anlässlich der Nationalratswahl am 15. Oktober 201 BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzbla 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):	
Bezeichnung: Adresse	
	ne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, en Worten "keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler" besonders zu vermerken.
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität see und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.
Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Fläfolgendes verboten: a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch ceteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinner b) jede Ansammlung von Personen, sowie c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot de	otszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im achen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Vern und Kandidaten und dergleichen, s Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von en Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen
lichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen	
Kundmachung	Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister, für die Bürgermeisterin/für den Bürgermeister:
angeschlagen am	

abgenommen am ..

^{*)} Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Diese Durchschrift ist unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde abzusenden!

Stadt-, Markt-, Gemeindeamt – Magistrat:	
•	Postleitzahl
Betrifft: Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 Verfügungen der Gemeindewahlbehörde An die Bezirkswahlbehörde in	
Gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt	
Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)	der oben angeführten Gemeinde:
Bezeichnung: Adresse:	Verbotszone usw.:
Wahlzeit von bis	Uhr
Besondere Wahlzeiten sind neben der Adresse des be	treffenden Wahllokales angeführt.
Kundmachung	Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister, für die Bürgermeisterin/für den Bürgermeister:
angeschlagen am	
abgenommen am	

*) Weitere Wahllokale sind auf dem beiliegenden Ergänzungsblatt angeführt.

 $[\]textbf{Kundmachung mit Durchschrift zur Meldung an die Bezirkshauptmannschaft} - \text{NRW 17 (NX 203)}$